

Ausführungsbestimmungen

Zur

Verordnung über die Parkierung

in der Gemeinde Feuerthalen
(Parkplatzverordnung)

Beschluss vom 19. September 2016

Stand: 19. September 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Rechtsgrundlage.....	4
Art. 2 Grundsatz	4
Parkzeitbeschränkung	4
Art. 3 Parkzonen.....	4
Art. 4 Markierte Parkfelder	4
Art. 5 Unmarkierte Strassen und Plätze.....	4
Art. 6 Nächtliches Dauerparkieren	4
Gebühren und Gültigkeit	4
Art. 7 Gebühren.....	4
Art. 8 Gültigkeitsdauer	5
Gültigkeit, Benutzung und Bezug der Gemeindeparkkarten	5
Art. 9 Gültigkeitsvoraussetzung	5
Art. 10 Benutzung.....	5
Art. 11 Bezug und Ausnahmegewilligung	5
Schlussbestimmungen	5
Art. 12 Inkraftsetzung	5
Genehmigungshinweise	5
Impressum	8

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 14. Abs. 1 und Art. 21 der Verordnung über die Parkierung in der Gemeinde Feuerthalen (Parkierungsverordnung), erlässt der Gemeinderat nachfolgende Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 Grundsatz

- 1 Die Nutzung von öffentlichem Raum im Sinne eines gesteigerten Gemeingebrauchs ist gemäss Art. 4 Abs. 1 der Parkierungsverordnung der Gemeinde Feuerthalen bewilligungspflichtig.
- 2 Als Parkierungsbewilligung kann gemäss Art. 12 Abs. 1 der Parkierungsverordnung der Gemeinde Feuerthalen eine Gemeindeparkkarte erworben werden.

Parkzeitbeschränkung

Art. 3 Parkzonen

In Zonen „Parkieren mit Parkscheibe“ (weisse Zone) gilt werktags (Mo – Sa) eine Parkzeitbeschränkung von maximal 3 Stunden. Mit einer Gemeindeparkkarte (Jahres-, Monats- oder Tagesparkkarte) ist das Parkieren über die zeitliche Beschränkung hinaus gestattet.

Art. 4 Markierte Parkfelder

Bei markierten Parkfeldern ausserhalb der signalisierten Zonen „Parkieren mit Parkscheibe“ ist das Abstellen von Fahrzeugen tagsüber zeitlich unbeschränkt erlaubt.

Art. 5 Unmarkierte Strassen und Plätze

Auf Strassen und Plätzen ohne eingezeichnete weisse Parkplätze oder signalisierten Parkzonen ist das Abstellen von Fahrzeugen am Tage zwischen 07.00 und 19.00 Uhr unter Einhaltung der Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung zeitlich und örtlich unbeschränkt gestattet.

Art. 6 Nächtliches Dauerparkieren

Das nächtliche Dauerparkieren ist auf dem ganzen Gemeindegebiet zwischen 19.00 und 7.00 Uhr nur mit einer individuellen Bewilligung (Gemeindeparkkarte) gestattet.

Gebühren und Gültigkeit

Art. 7 Gebühren

- 1 Die Gebühren für die Gemeindeparkkarten werden anhand der Berechtigungskategorien in Art. 13 der Parkplatzverordnung wie folgt festgesetzt (in CHF):

Berechtigte	Tages-Parkkarte	Monats-Parkkarte	Jahres-Parkkarte
Einwohner	5.00	30.00	360.00
Gewerbebetriebe	5.00	40.00	480.00
Arbeitnehmer	5.00	40.00	480.00
Besucher	5.00	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Parkkarten-Set	50.00	(10 Tages-Parkkarten)	

- 2 Die Gebühr ist beim Bezug der Gemeindeparkkarte oder bei deren Erneuerung zu entrichten.
- 3 Die Gebühr der Jahres-Parkkarten wird beim Wegzug, Verkauf des Fahrzeugs, dauernde und ausschliessliche Benützung eines privaten Parkplatzes usw. anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten. Angebrochene Monate gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.

- 4 Für Berechtigte nach Art. 13 der Parkierungsverordnung der Gemeinde Feuerthalen wird ein Parkkarten-Set zum Parkieren angeboten und umfasst insgesamt 10 Tages-Parkkarten.

Art. 8 **Gültigkeitsdauer**

- 1 Die Gültigkeitsdauer der Gemeindeparkkarten beträgt
 - a) **Tages-Parkkarte:** Gültigkeitsdauer während des jeweiligen Kalendertages
 - b) **Monats-Parkkarte:** Gültigkeit ab gelöstem Tag einen Monat
 - c) **Jahres-Parkkarte:** Gültigkeit ab gelöstem Tag ein Jahr

Gültigkeit, Benutzung und Bezug der Gemeindeparkkarten

Art. 9 **Gültigkeitsvoraussetzung**

Die individuellen Gemeindeparkkarten sind nur am eingetragenen Parkierungs-Datum oder während des aufgeführten Parkierungs-Zeitraums und mit darauf registriertem Kontrollschild des parkierten Fahrzeugs gültig.

Art. 10 **Benutzung**

- 1 Mit der Erwerb und dem Gebrauch einer Gemeindeparkkarte sind folgende Anforderungen und Bedingungen zu befolgen:
 - a) Die Gemeindeparkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des berechtigten Fahrzeugs anzubringen.
 - b) Es dürfen maximal 3 Tages-Parkkarten im Fahrzeug hinterlegt werden.
- 2 Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Gemeindeparkkarte nach der Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Feuerthalen nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet die Gemeindeparkkarte innerhalb von 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Art. 11 **Bezug und Ausnahmbewilligung**

- 1 Gemeindeparkkarten können gegen Gebühr gemäss Art. 7 bei der Gemeindeverwaltung Feuerthalen während den ordentlichen Öffnungszeiten bezogen oder elektronisch bestellt werden.
- 2 Im Rahmen der Beantragung einer Parkkarte können detailliertere Angaben über Fahrzeug und Fahrzeughalter verlangt werden.
- 3 Für Ersatzparkkarten sowie für die Rückgabe von Jahresparkkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben.
- 4 Über die Erteilung von Ausnahmbewilligungen entscheidet der Gemeinderat.

Schlussbestimmungen

Art. 12 **Inkraftsetzung**

- 1 Diese Ausführungsbestimmungen werden gleichzeitig mit der Verordnung über die Parkierung in der Gemeinde Feuerthalen (Parkplatzverordnung) in Kraft gesetzt.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle mit der neuen Regelung in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigungshinweise

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Parkierung in der Gemeinde Feuerthalen (Parkierungsverordnung) wurden anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 19. September 2016 mit GRB 2016-129 genehmigt.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Jürg Grau

Markus Strobl

Stichwortverzeichnis

Ausnahmebewilligung.....	5	Inkraftsetzung	5
Benutzung	5	Nachtparkieren	4
Bezug	5	Parkfelder	4
Gebühren	4	Parkzeitbeschränkungsfrei.....	4
Genehmigungshinweise	5	Parkzonen.....	4
Grundsatz.....	4	Rechtsgrundlage	4
Gültigkeitsdauer	5	Schlussbestimmungen	5
Gültigkeitsvoraussetzung.....	5		

